

NEUE COVID-19-EINSCHRÄNKUNGEN AN DER GRENZE SI-AT III (15.02.2021)

EINREISE nach ÖSTERREICH

Mit **14. bzw. 13. Februar 2021** traten **zwei Novellen** der COVID-19-Beschränkungen für die **Einreise** nach **Österreich** (**COVID-19-Einreiseverordnung**, [69/2021](#) und [68/2021](#); konsolidierter Text [hier](#)) in Kraft. Wir heben hier jene Teile der Verordnung hervor, die für Wirtschaft besonders relevant sind. **Nur 9 Länder** verbleiben auf der **Liste der sicheren Länder** (Anhang A): Australien, Finnland, Griechenland, Island, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Singapur und der Vatikan: **Slowenien ist daher nicht auf der österreichischen Liste der sicheren Länder.**

1. REGISTRIERUNG:

Alle Einreisende sind verpflichtet sich **frühestens 72 Stunden vor der Einreise elektronisch zu registrieren** (*Einreiseformular* *oz. Pre-travel-Clearance*), dies ist [online](#) in Deutsch oder in Englisch möglich. Sie erhalten eine **automatisch erstellte Sendebestätigung**, die sie den **Grenzkontrollbehörden in elektronischer oder gedruckter Form vorlegen** müssen. Nur in Ausnahmefällen darf dieses Formular ausgefüllt und in physischer Form den Grenzkontrollbehörden vorgelegt werden (Anhang E; [neues deutsches Formular](#); **bis inklusive 18.2. dürfen auch noch die alten Registrierungsbestätigungen verwendet werden**) oder in [englischer Sprache](#) (Anhang F; englische Form). Daten auf der Plattform werden nach 28 Tagen gelöscht. Die Registrierungspflicht entfällt für einige nachstehend aufgeführten Ausnahmen (Punkt 5).

2. ALLGEMEINE REGEL:

Eine Person, die aus einem **EU/EWR-Land/Gebiet**, das nicht auf der AT-Liste der sicheren Länder steht, **kommt** (oder in den letzten 10 Tagen dort war), **muss bereits bei der Einreise (NEU) ein ärztliches Attest mit negativem Testergebnis** (**neu in [Deutsch](#) oder [Englisch](#), bis inklusive 18.02. dürfen noch die alten Formulare verwendet werden**) **oder einen direkt in Deutscher oder Englischer Sprache ausgestellten negativen-COVID-Test vorlegen** (d.h. auch in SI ausgestellt; obligatorische Komponenten: Name und Nachname der getesteten Personen, Geburtsdatum, Datum und Uhrzeit der Probenahme, Testergebnis: positiv / negativ und Unterschrift der Person, die den Test durchgeführt hat sowie den Stempel der Testeinrichtung oder **ab dem 28. Februar** (Bar/QR-Code). Berücksichtigt werden sowohl molekularbiologische (PCR) als auch **Antigen-Schnelltests**, die **nicht älter als 72 Stunden** (seit der Probenahme) sind. Sollten weder ärztliches Zeugnis noch Testergebnis vorhanden sein, muss dies **sofort** oder **spätestens 24 Stunden nachgeholt** werden. Weiters ist unverzüglich eine **10-tägige Quarantäne** anzutreten, aus der man sich frühestens **5 Tage nach der Einreise freitesten** kann (die Kosten des Tests werden von der Person selbst getragen).

Ausnahmen bei der Einreise nach Österreich gelten für folgende Personengruppen:

- **humanitäre Helfer,**
- Personen, die aus **geschäftlichen Gründen** einreisen,
- Begleitpersonal aus medizinischen Gründen,
- Personen, die an **dringenden administrativen oder gerichtlichen Verpflichtungen / Verfahren** teilnehmen; und
- Ausländer mit einem speziellen Ausweis (z. B. Diplomaten);

Auch sie müssen jedoch bei der Einreise einen gültigen negativen Test vorlegen, andernfalls ist unverzüglich eine 10 tägige Quarantäne anzutreten, aus der man sich jederzeit (ohne 5-tägige Wartezeit) freitesten kann.

Die **Einreise aus geschäftlichen Gründen** wird z. B durch Arbeitgeberbescheinigungen, Bestellungen, Lieferscheinen, Terminbestätigungen oder Präsentationen usw. belegt, wobei auch die Zeitkomponente für die Einreise aus einem beruflichen Grund zu berücksichtigen ist.

3. ANDERE LÄNDER:

Personen aus den **übrigen** (dritten) **Ländern** (jetzt auch Großbritannien), die nicht auf der AT-Liste der sicheren Länder stehen, ist die Einreise in Österreich grundsätzlich untersagt. Die Einreise ist daher nur für Personen gestattet, die aus Ländern auf der sicheren Liste stammen oder die authentisch nachweisen können, dass sie sich in den letzten 10 Tagen ausschließlich dort aufgehalten haben. Auch hier gelten ähnliche Ausnahmen für die oben genannten Personengruppen (geschäftliche Gründe usw.), für die neben der Registrierung die allgemeine Regel aus Punkt 2 gilt.

4. NEU - Migranten/Pendler:

Seit dem **10. Februar 2021** ist die **Behandlung von regelmäßigen Pendlern**, die mindestens einmal im Monat die Grenze **aus beruflichen Gründen**, zur Teilnahme an der Schule, zum Studium oder aus familiären Gründen sowie zum Besuch beim Lebenspartner überqueren, **verschärft** (bisher galten Ausnahmen).

Auch sie müssen sich registrieren; die Registrierung bleibt jedoch 7 Tage lang gültig (wenn sich an den angegebenen Daten nichts ändert), und sie müssen zusätzlich einen **negativen Test** verweisen, der **nicht älter als 7 Tage** sein darf. Wer **keinen negativen Test vorweisen kann**, muss dies sofort bzw. **innerhalb von 24 Stunden nachholen**, wird jedoch während dieser Zeit nicht unter Quarantäne gestellt. Die Registrierung ist ab 7.2 möglich. Die Interpretation von regelmäßigen Berufspendlern wird in Österreich sehr weit gefasst und wird durch die folgendes [Formular](#) (Berufspendler) belegt.

5. AUSNAHMEN:

Von dieser **Verordnung ausgenommen** bleiben (§8) unter anderem **der freie Transport von Waren und Personen, der Nonstop-Transit durch Österreich**, Rückführungsdienste / Flüge, einschließlich teilnehmender Sicherheitsbehörden, die Einreise von Insassen von Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Einreisen von Personen, die aus Österreich kommend ausländisches Territorium ohne Zwischenstopp zur Erreichung ihres Zielortes in Österreich queren (DE-Dreieck). Auch allgemeine Ausnahmen von der Verordnung (§7) bleiben bestehen: z.B. aus **unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen** im familiären Kreis (insbesondere schwere Krankheiten, Todesfälle oder Geburten, Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, regelmäßige Besuche eines Lebenspartners). Für vorhersehbare Ereignisse aus diesem Bereich gelten jedoch die neuen allgemeinen Vorschriften. Die Quarantäne kann auch durch eine Abreise aus Österreich vorzeitig beendet werden (wenn hierbei das Infektionsrisiko minimiert wird).

NEU: Bei Anwendung der Ausnahmeregelung für den freien Transport von Waren und Personen, bei denen der Bestimmungsort nicht in Österreich ist, oder beim Transit durch AT muss **bereits beim Betreten des Landes nachgewiesen werden, dass auch die Ausreise garantiert** ist. Z.B. Im Falle eines Transits durch **Tirol** (das als besonders riskantes Gebiet für **COVID-19-Mutationen** gilt) nach Deutschland muss dieser Test, der für die Einreise aus Tirol nach Deutschland Pflicht ist, bereits bei der Einreise nach Österreich vorgelegt werden. (Seien Sie aufmerksam und meiden Sie möglichst diese Gebiete).

Es sollte auch erwähnt werden, dass in Österreich **seit 8. Februar 2021** ein s.g. „**softer Lockdown**“ gilt und weiterhin gewisse Maßnahmen zu beachten sind, einschließlich **Ausgangsbeschränkungen** zwischen 20 Uhr und 6 Uhr, **Sicherheitsabstand** von 2 m, Tragen einer **FFP2-Maske** in Geschäften, öffentlichen Verkehrsmitteln usw.

Anmeldungen zu den Massentests (kostenlos) in Österreich sind unter dem [Link](#) möglich.
In den folgenden [Apotheken](#) ist die Durchführung von Schnelltests möglich.

Weitere Einzelheiten zu den Maßnahmen / Vorschriften im AT finden Sie auf der Website des zuständigen [Ministeriums](#).

EINREISE nach SLOWENIEN

In Bezug auf die **Reise nach Slowenien aus Österreich** (das als Risikogebiet eingestuft wird) auf der Grundlage der **neuen Verordnung** zur Festlegung der Bedingungen für den Eintritt nach Slowenien (**Odloka o določitvi pogojev vstopa v SI** (Ul.RS.št. [20/2021](#))), die am **13. Februar 2021** in Kraft getreten ist, gilt weiterhin die allgemeine Regel eines negativen Tests (PCR oder Antigen-Schnelltest (HAT), der in der EU oder in den Schengen-Ländern gemacht werden muss und nicht älter als 48 Stunden (PCR) oder 24 Stunden (Antigen) sein darf, sowie eine eingeschränkte Liste an Ausnahmen (**Änderungen in rot**):

- Durchführung internationaler Transportaufgaben;
- **freier Waren- oder Personenverkehr** (verlässt SI mindestens **8 Stunden** nach der Einreise);
- **Transit** (verlässt SI mindestens innerhalb von **6 Stunden** nach der Einreise);
- eine Person mit einem Diplomatenpass
- ein Vertreter einer ausländischen Sicherheitsbehörde;
- NEU: an ein Mitglied der slowenischen Streitkräfte, der Polizei oder einen Angestellten einer staatlichen Stelle, der von einer Entsendung / Arbeitsreise ins Ausland zurückkehrt (Testpflicht, der Arbeitgeber stellt Isolation bis zum Erhalt des Testergebnisses sicher)
- eine Person, die mit einem Krankenwagen in die Republik Slowenien gebracht wurde;
- humanitäre Hilfe / Schutz- und Rettungsdienste / Feuerwehr usw. (Rückkehr innerhalb von 48 Stunden);
- ein Kind bis 13 Jahre in Begleitung eines berechtigten Erwachsenen;
- **Doppelgrundbesitzer** (Durchführung von Land-, Forst- und Landarbeiten; Rückkehr innerhalb von **8 Stunden** nach der Einreise).
- wenn sie **aus einem EU/Schengen-Mitgliedstaat** kommen, dessen **14-tägige Inzidenz von SARS-CoV-2-Infektionen pro 100.000 Einwohner niedriger ist als in Slowenien** (**Situation 14.02.2021: AT - 208 und SI - 610; daher auch aus AT**) gilt für:
 1. **Tagespendler** (Rückkehr mindestens 14 Stunden nach der Einreise; mit unterschriebenem Nachweis des Arbeitgebers "Berufspendler" oder Erklärung),
 2. **tägliches oder gelegentliches Überschreiten der Grenze** aufgrund von **Erziehung, Bildung** oder **Forschung** (mit Nachweis der betreffenden Einrichtung, zulässig ist die notwendige Begleitung Minderjähriger);
 3. ein EU / Schengen-Staatsangehöriger aus nach Aufenthalt in anderen Staaten, wegen Pflege und Unterstützung von bedürftigen Personen oder von Familienmitgliedern, Kontakt mit Eltern oder Kindern, **Instandhaltungsarbeiten an einem Gebäude oder Grundstück in eigenem Besitz, gepachtet** oder in Gebrauch hat oder zur Beseitigung von unmittelbarer Gefahr (Rückkehr innerhalb von mindestens **12 Stunden**); und

4. die Erbringung medizinischer Dienstleistungen in Slowenien (zulässig ist die notwendige Begleitung Minderjähriger).

- **Wenn jedoch die 14-tägige Inzidenz von Infektionsfällen höher ist als in Slowenien, ist die Einreise nach Slowenien ohne Quarantäne nur dann möglich, wenn ein negativer PCR- oder HAT-Test vorgelegt wird, der nicht älter als 7 Tage ist.**

NEUE AUSNAHMEN

- eine Person, die eine Bescheinigung über einen positiven HAGT- oder PCR-Test vorlegt, die älter als 21 Tage (aber nicht älter als 6 Monate) ist, oder eine ärztliche Bescheinigung, dass sie COVID-19 hatte und seit Beginn der Symptome nicht mehr als 6 Monate vergangen sind
- Eine Person, die eine Impfbescheinigung gegen COVID-19 einreicht und mindestens 7 Tage seit der zweiten Dosis von Biontech / Pfizer bzw. mindestens 14 Tage bei Moderna und mindestens 21 Tage bei AstraZeneca vergangen ist.
Die Zertifikate sind gültig, wenn sie in einem EU- oder Schengen-Mitgliedstaat ausgestellt wurden; für Tests und Impfungen, auch wenn sie in Drittländern ausgestellt und vom NIJZ anerkannt sind (Veröffentlichung auf der Website)

NEU: Kontrollpunkte an der Grenze werden abgeschafft (Durchführung geplanter Kontrollen und regelmäßiger Beaufsichtigung); Die **Bewegungsbeschränkung zwischen den Gemeinden wurde aufgehoben**, die Versammlung von bis zu 10 Personen ist zulässig (gemäß den Präventionsempfehlungen).

Die Testmöglichkeiten in Slowenien finden Sie [hier](#).

Webanwendung "[Einreise nach Slowenien](#)" mit zusätzlichen Erläuterungen.

Weitere Einzelheiten zu den Maßnahmen finden Sie auf der Website der [Regierung der Republik Slowenien](#) und der [Botschaft der Republik Slowenien in Wien](#).